



Spark Networks SE

München

ISIN DE000A2E4RU2
ISIN DE000A2G9KZ3
ISIN DE000A2H5188
ISIN US8465171002 (ADR)

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

Am

Dienstag, den 5. Juni 2018, um 10:00 Uhr (MESZ),

findet im Radisson Blu Hotel, Karl-Liebknecht-Straße 3, 10178 Berlin

die ordentliche Hauptversammlung der Spark Networks SE mit Sitz in München statt. Hierzu laden wir unsere Aktionärinnen und Aktionäre herzlich ein.

I. TAGESORDNUNG

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 und des Berichts des Verwaltungsrats für das Geschäftsjahr 2017

Die genannten Unterlagen sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<http://investor.spark.net/shareholder-services/annual-meeting>

zugänglich und liegen in den Geschäftsräumen der Gesellschaft in der Kohlfurter Straße 41/43, 10999 Berlin zur Einsicht der Aktionäre aus. Sie werden den Aktionären auf Anfrage auch zugesandt. Ferner werden die genannten Unterlagen in der Hauptversammlung zugänglich sein und näher erläutert werden.

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ist zu diesem Tagesordnungspunkt 1 keine Beschlussfassung der Hauptversammlung vorgesehen, da der Verwaltungsrat den aufgestellten Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2017 bereits gebilligt hat und der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2017 damit gemäß Art. 9 ss. 1 c) ii), Art. 10 SE-VO i.V.m. § 172 AktG festgestellt ist. Eine Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2017 durch die Hauptversammlung gemäß Art. 9 ss. 1 c) ii), Art. 10 SE-VO i.V.m. § 173 AktG ist daher nicht erforderlich. Für die übrigen Unterlagen, die unter diesem Tagesordnungspunkt 1 genannt werden, sieht das Gesetz generell lediglich eine Information der Aktionäre, aber keine Beschlussfassung durch die Hauptversammlung vor.

Zu Informationszwecken wird auf der Internetseite der Gesellschaft der Form 20-F der Spark Networks SE zugänglich gemacht, der konsolidierte Finanzinformationen nach IFRS (US) Standard enthält.

2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats für das Geschäftsjahr 2017

Der Verwaltungsrat schlägt vor, den im Geschäftsjahr 2017 amtierenden Mitgliedern des Verwaltungsrats für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der geschäftsführenden Direktoren für das Geschäftsjahr 2017

Der Verwaltungsrat schlägt vor, den im Geschäftsjahr 2017 amtierenden geschäftsführenden Direktoren für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers und für die prüferische Durchsicht von Zwischenfinanzberichten

Der Verwaltungsrat schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Niederlassung Leipzig, Münzgasse 2, 04107 Leipzig wird zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2018 und zum Abschlussprüfer für eine etwaige prüferische Durchsicht von Zwischenfinanzberichten für das Geschäftsjahr 2018 sowie für eine etwaige prüferische Durchsicht von Zwischenfinanzberichten für das Geschäftsjahr 2019, die vor der ordentlichen Hauptversammlung 2019 erstellt werden, gewählt.

5. Beschlussfassung über die Wahlen von Mitgliedern des Verwaltungsrats und von Ersatzmitgliedern

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft setzt sich derzeit gemäß Art. 43 Abs. 2 und Abs. 3 SE-VO und § 23 SEAG i.V.m. § 10 Abs. 1 Satz 2 der Satzung der Gesellschaft in Verbindung mit dem Beschluss der Hauptversammlung vom 25.10.2017 unter Tagesordnungspunkt 6 aus sieben von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder des Verwaltungsrats Frau Clare Johnston und Herr Joshua Keller haben ihr Amt niedergelegt. Es sollen daher zwei neue Mitglieder in den Verwaltungsrat gewählt werden.

Der Verwaltungsrat schlägt auf Empfehlung seines Präsidialausschusses vor, folgende Personen jeweils mit Wirkung ab Beendigung der Hauptversammlung am 5. Juni 2018 bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2018 beschließt, längstens jedoch für sechs Jahre nach der Bestellung des jeweiligen Verwaltungsratsmitglieds, in den Verwaltungsrat der Spark Networks SE zu wählen:

- a) **Cheryl Law**, Vorsitzende der Geschäftsführung von Compare.com, einer Vergleichs-Internetseite für Autoversicherungen in den USA, wohnhaft in San Francisco, California, USA.
- b) **Hermione McKee**, Chief Financial Officer Wooga GmbH, wohnhaft in Berlin, Deutschland.

Folgende Personen werden auf Vorschlag des Verwaltungsrats als Ersatzmitglieder für die unter lit. a) und b) vorgeschlagenen Mitglieder des Verwaltungsrats bestellt:

- c) **Laura Lee**, Digitalberaterin und Senior Digital and Media Executive (Freiberuflich), wohnhaft in New York, USA als Ersatzmitglied für **Cheryl Law**;
- d) **Christian Vollmann**, Geschäftsführer Good Hood GmbH, wohnhaft in Berlin als Ersatzmitglied für **Hermione McKee**.

Sie werden wie aufgeführt Mitglieder des Verwaltungsrats, wenn das Verwaltungsratsmitglied, für das sie als Ersatzmitglied bestellt wurden, vor Ablauf der regulären Amtszeit ausscheidet. Das Amt von den in den Verwaltungsrat nachgerückten Ersatzmitgliedern erlischt, falls nach Eintritt des Ersatzfalles im Wege der Ergänzungswahl ein Nachfolger für das ausgeschiedene Verwaltungsratsmitglied gewählt wird, mit Beendigung der Hauptversammlung, in der die Ergänzungswahl erfolgt, anderenfalls mit Ablauf der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen.

In Bezug auf die zur Wahl vorgeschlagenen Verwaltungsratsmitglieder werden gemäß § 125 Abs. 1 S. 5 AktG folgende Angaben gemacht:

Keines der vorgeschlagenen Verwaltungsratsmitglieder ist Mitglied in einem anderen gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsrat.

Es bestehen folgende Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

Kandidat	Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:
Cheryl Law	keine
Hermione McKee	keine
Laura Lee	keine
Christian Vollmann	Inkitt GmbH; One Week Experience e.V.

Nach Einschätzung des Verwaltungsrats bestehen zwischen den von ihm vorgeschlagenen Kandidaten und der Spark Networks SE, deren Konzernunternehmen oder den Organen der Spark Networks SE keine persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen im Sinne der Ziffer 5.4.1 des Deutschen Corporate Governance Kodex, mit Ausnahme von Christian Vollmann, der indirekt über die Mercutio GmbH Aktionär der Spark Networks SE ist und der ein Investor bei der Sunshine Smile GmbH ist, einer Gesellschaft, die mit David Khalil, dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats der Spark Networks SE, eng verbunden ist.

Die Wahlvorschläge des Verwaltungsrats berücksichtigen die gesetzlichen Vorgaben sowie die vom Verwaltungsrat der Spark Networks SE beschlossenen Ziele für seine Zusammensetzung. Der Verwaltungsrat hat sich bei den von ihm vorgeschlagenen Kandidaten vergewissert, dass sie den zu erwartenden Zeitaufwand aufbringen können.

Kurzlebensläufe und weitere Informationen zu den Verwaltungsratskandidaten können über die Internetseite der Gesellschaft unter

<http://investor.spark.net/shareholder-services/annual-meeting>

abgerufen werden.

Es ist beabsichtigt, die Hauptversammlung im Wege der Einzelabstimmung über die Wahlen zum Aufsichtsrat entscheiden zu lassen.

6. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung der Gesellschaft (Gegenstand des Unternehmens)

Zur Schaffung von Rechtssicherheit soll die Möglichkeit der Holdingtätigkeit im Rahmen des Unternehmensgegenstandes als Haupttätigkeit bereits in Absatz 1 von § 3 der Satzung erwähnt werden. Daher soll der Unternehmensgegenstand wie folgt angepasst werden.

§ 3 Abs. 1 und Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft lauten aktuell wie folgt:

„(1) Gegenstand des Unternehmens ist

- der Betrieb und die Erbringung von Onlinediensten in den Bereichen Partnervermittlung, Dating und Kontaktanbahnung;
- die Entwicklung, der Betrieb und das Vermarkten von Software, die Wartung von Kontaktnetzwerken, das Design und die Herstellung von Computerprogrammen zur Datenverarbeitung und -verfolgung;
- das Design und die Errichtung von Homepages und Internetseiten, Kommunikationsdiensten und Unterhaltungsdiensten;

- das Veranstalten und Durchführen von gesellschaftlichen Events, Werbungs- und Vermarktungsdiensten und E-Commerce Tätigkeit.

(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte und Maßnahmen vorzunehmen, die mit den vorstehenden Tätigkeitsgebieten in Zusammenhang stehen oder sonst geeignet sind, dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen.“

Der Verwaltungsrat schlägt vor, § 3 Abs. 1 und Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft wie folgt neu zu fassen:

§ 3 Abs. 1 sowie Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft werden wie folgt neu gefasst:

„(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Beteiligung an und die Gründung sowie die Leitung von Unternehmen oder die Verwaltung von Beteiligungen an Unternehmen sowie die Bereitstellung von Verwaltungs- und Holdingsfunktionen für diese Beteiligungsunternehmen, die in folgenden Geschäftsfeldern oder Teilbereichen davon tätig sind:

- der Betrieb und die Erbringung von Onlinediensten in den Bereichen Partnervermittlung, Dating und Kontaktanbahnung;
- die Entwicklung, der Betrieb und das Vermarkten von Software, die Wartung von Kontaktnetzwerken, das Design und die Herstellung von Computerprogrammen zur Datenverarbeitung und -verfolgung;
- das Design und die Errichtung von Homepages und Internetseiten, Kommunikationsdiensten und Unterhaltungsdiensten;
- das Veranstalten und Durchführen von gesellschaftlichen Events, Werbungs- und Vermarktungsdiensten und E-Commerce Tätigkeit.

Ausgenommen sind Tätigkeiten, die einer Erlaubnispflicht nach dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) oder dem Kreditwesengesetz (KWG) unterliegen.

(2) Die Gesellschaft kann in den genannten Geschäftsfeldern auch selbst tätig werden. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte und Maßnahmen vorzunehmen, die mit den vorstehenden Tätigkeitsgebieten in Zusammenhang stehen oder sonst geeignet sind, dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen.“

II. WEITERE ANGABEN ZUR EINBERUFUNG

1. Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Im Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung beträgt das Grundkapital der Gesellschaft EUR 1.316.866. Das Grundkapital ist eingeteilt in 1.316.866 auf den Namen lautende nennwertlose Stückaktien. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme. Die Gesamtzahl der Stimmrechte beläuft sich somit auf 1.316.866 Stimmrechte. Die Gesellschaft hält im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung indirekt 23.667 eigene Aktien, aus denen der Gesellschaft keine Stimmrechte zustimmen.

2. Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen sind und sich rechtzeitig bei der Gesellschaft anmelden. Die Anmeldung muss der Gesellschaft spätestens am 29. Mai 2018 schriftlich oder in Textform (s. § 126b BGB) unter der nachstehenden Anschrift, Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse zugehen:

Spark Networks SE
c/o Link Market Services GmbH
Landshuter Allee 10
80637 München
Deutschland
oder per Telefax an: +49 (0) 89 210 27 288
oder per E-Mail an: namensaktien@linkmarketservices.de

Nach Eingang der Anmeldung werden den Aktionären bzw. den von ihnen benannten Bevollmächtigten von der Anmeldestelle Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Anders als die Anmeldung zur Hauptversammlung sind Eintrittskarten lediglich organisatorische Hilfsmittel und keine Voraussetzung für die Teilnahme an der Hauptversammlung oder die Ausübung des Stimmrechts.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt nach § 67 Abs. 2 Satz 1 AktG als Aktionär nur, wer als solcher im Aktienregister eingetragen ist. Für das Teilnahmerecht sowie für die Anzahl der einem Teilnahmeberechtigten in der Hauptversammlung zustehenden Stimmrechte ist demgemäß der Eintragungsstand des Aktienregisters am Tag der Hauptversammlung maßgeblich. Aus arbeitstechnischen Gründen werden allerdings im Zeitraum vom Ablauf des 29. Mai 2018 (sogenanntes „Technical Record Date“) bis zum Schluss der Hauptversammlung keine Umschreibungen im Aktienregister vorgenommen (sogenannter „Umschreibestopp“). Deshalb entspricht der Eintragungsstand des Aktienregisters am Tag der Hauptversammlung dem Stand nach der letzten Umschreibung am 29. Mai 2018. Der Umschreibestopp bedeutet keine Sperre für die Verfügung über die Aktien. Erwerber von Aktien, deren Umschreibungsanträge nach dem 29. Mai 2018 bei der Gesellschaft eingehen, können allerdings Teilnahmerechte und Stimmrechte aus diesen Aktien nicht ausüben, es sei denn, sie lassen sich insoweit bevollmächtigen oder zur Rechtsausübung ermächtigen. In solchen Fällen bleiben Teilnahme- und Stimmrecht bis zur Umschreibung noch bei dem im Aktienregister eingetragenen Aktionär. Sämtliche Erwerber von Aktien der Gesellschaft, die noch nicht im Aktienregister eingetragen sind, werden daher gebeten, Umschreibungsanträge rechtzeitig zu stellen.

3. Stimmrechtsausübung durch Bevollmächtigte

Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind, können sich in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten – zum Beispiel ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären – vertreten und ihr Stimmrecht durch den Bevollmächtigten ausüben lassen. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen grundsätzlich der Textform, wenn weder ein Kreditinstitut, ein ihm gemäß § 135 Absatz 10 AktG in Verbindung mit § 125 Absatz 5 AktG gleichgestelltes Institut oder Unternehmen noch eine Aktionärsvereinigung oder eine andere in § 135 Absatz 8 AktG gleichgestellte Person zur Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigt wird.

Die fristgerechte Anmeldung zur Hauptversammlung ist auch für die Erteilung von Vollmachten unerlässlich.

Werden Vollmachten zur Stimmrechtsausübung an Kreditinstitute, an ihnen gemäß § 135 Absatz 10 AktG in Verbindung mit § 125 Absatz 5 AktG gleichgestellte Institute oder Unternehmen, an Aktionärsvereinigungen oder an andere in § 135 Absatz 8 AktG gleichgestellte Personen erteilt, setzen gegebenenfalls diese Empfänger eigene Formerfordernisse fest.

Die Gesellschaft bietet ihren Aktionären weiter die Möglichkeit an, sich durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bei der Ausübung ihres Stimmrechts in der Hauptversammlung vertreten zu lassen. Die Stimmrechtsvertreter werden das Stimmrecht nur nach Maßgabe ihnen erteilter Weisungen ausüben. Die Erteilung der Vollmacht und der Weisungen sind in Textform unter Nutzung der oben beschriebenen Möglichkeiten an die Anmeldeadresse zu richten.

Einzelheiten zur Bevollmächtigung und Erteilung von Weisungen ergeben sich aus den Unterlagen, die den Aktionären übersandt werden.

4. Anforderung von Unterlagen zur Hauptversammlung

Unterlagen zur Hauptversammlung, insbesondere die Unterlagen zu Punkt 1 der Tagesordnung, können unter folgender Adresse angefordert werden:

Spark Networks SE
c/o Link Market Services GmbH
Landshuter Allee 10
80637 München
Deutschland
oder per Telefax an: +49 (0) 89 210 27 288
oder per E-Mail an: namensaktien@linkmarketservices.de

Unterlagen und weitere Informationen zur Hauptversammlung sind außerdem im Internet unter

<http://investor.spark.net/shareholder-services/annual-meeting>

zugänglich. Die Unterlagen werden ferner in der Hauptversammlung zugänglich sein und – soweit erforderlich – näher erläutert werden.

5. Rechte der Aktionäre gemäß Art. 53 und Art. 56 Satz 2 und Satz 3 SE-VO, § 50 Abs. 2 SEAG, § 122 Abs. 2, § 126 Abs. 1, § 127, § 131 Abs. 1 AktG

Ergänzung der Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit gemäß Art. 56 Satz 2 und Satz 3 SE-VO, § 50 Abs. 2 SEAG, § 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von 500.000 Euro erreichen (Letzteres entspricht 500.000 Aktien), können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Das Verlangen ist schriftlich an den Verwaltungsrat der Gesellschaft zu richten und muss der Gesellschaft spätestens am 5. Mai 2018, zugehen. Bitte richten Sie entsprechende Verlangen an folgende Adresse:

Spark Networks SE
- Verwaltungsrat -
c/o Link Market Services GmbH
Landshuter Allee 10
80637 München
Deutschland

Jedem neuen Gegenstand der Tagesordnung muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Bekanntmachung und Zuleitung von Ergänzungsverlangen erfolgen in gleicher Weise wie bei der Einberufung.

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß Art. 53 SE-VO, §§ 126 Abs. 1, 127 AktG

Aktionäre der Gesellschaft können Gegenanträge gegen Vorschläge vom Verwaltungsrat zu bestimmten Punkten der Tagesordnung sowie Wahlvorschläge zur Wahl von Verwaltungsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern übersenden. Solche Anträge (nebst Begründung) und Wahlvorschläge sind ausschließlich zu richten an:

Spark Networks SE
c/o Link Market Services GmbH
Landshuter Allee 10
80637 München
Deutschland
oder per Telefax an: +49 (0) 89 210 27 298
oder per E-Mail an: antraege@linkmarketservices.de

Gegenanträge müssen begründet werden, für Wahlvorschläge gilt das nicht.

Spätestens am 21. Mai 2018 der Gesellschaft unter vorstehender Adresse zugegangene ordnungsgemäße Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären werden unverzüglich über die Internetseite

<http://investor.spark.net/shareholder-services/annual-meeting>

einschließlich des Namens des Aktionärs und insbesondere im Fall von Gegenanträgen der Begründung und im Fall von Wahlvorschlägen der durch den Verwaltungsrat zu ergänzenden Inhalte gemäß § 127 Satz 4 AktG sowie etwaiger Stellungnahmen der Verwaltung zugänglich gemacht.

Die Gesellschaft braucht einen Gegenantrag und dessen Begründung beziehungsweise einen Wahlvorschlag nicht zugänglich zu machen, wenn einer der Ausschlussstatbestände nach § 126 Absatz 2 AktG vorliegt, etwa weil der Wahlvorschlag oder Gegenantrag zu einem gesetz- oder satzungswidrigen Beschluss der Hauptversammlung führen würde oder die Begründung in wesentlichen Punkten offensichtlich falsche oder irreführende Angaben enthält. Ein Wahlvorschlag muss darüber hinaus auch dann nicht zugänglich gemacht werden, wenn der Vorschlag nicht den Namen, den ausgeübten Beruf und den Wohnort der vorgeschlagenen Person sowie deren Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten enthält. Die Begründung eines Gegenantrags braucht nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Gegenanträge und Wahlvorschläge, auch wenn sie der Gesellschaft vorab fristgerecht übermittelt worden sind, in der Hauptversammlung nur dann Beachtung finden, wenn sie dort mündlich gestellt beziehungsweise unterbreitet werden. Das Recht eines jeden Aktionärs, während der Hauptversammlung Gegenanträge zu den verschiedenen Punkten der Tagesordnung oder Wahlvorschläge auch ohne vorherige Übermittlung an die Gesellschaft zu stellen, bleibt unberührt.

Auskunftsrecht des Aktionärs gemäß § 131 Abs. 1 AktG

In der Hauptversammlung kann jeder Aktionär vom Verwaltungsrat Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist (vergleiche § 131 Absatz 1 AktG). Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen sowie auf die Lage des Spark Networks-Konzerns und der in den Konzernabschluss der Spark Networks SE einzubeziehenden Unternehmen. Auskunftsverlangen sind in der Hauptversammlung grundsätzlich mündlich zu stellen. Von einer Beantwortung einzelner Fragen kann der Verwaltungsrat aus den in § 131 Absatz 3 AktG genannten Gründen absehen, zum Beispiel wenn die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen. Nach der Satzung ist der Versammlungsleiter ermächtigt, im Laufe der Hauptversammlung angemessene Beschränkungen der Redezeit, der Fragezeit beziehungsweise der Gesamtzeit für Redebeiträge und Fragen generell oder für einzelne Redner festzulegen (vergleiche § 19 Absatz 3 Satz 2 der Satzung).

Weiter gehende Erläuterungen

Weiter gehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre nach §§ 122 Absatz 2, 126 Absatz 1, 127 und 131 Absatz 1 AktG finden sich auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<http://investor.spark.net/shareholder-services/annual-meeting>.

Inhaber von American Depositary Shares bzgl. Stammaktien der Gesellschaft erhalten Informationen zur Hauptversammlung über die Bank of New York Mellon, New York, USA (Depositary).

6. Informationen auf der Internetseite der Gesellschaft

Die Informationen nach § 124 a AktG zur diesjährigen ordentlichen Hauptversammlung sind über die Internetseite der Gesellschaft unter

<http://investor.spark.net/shareholder-services/annual-meeting>

zugänglich. Nach der Hauptversammlung werden die Abstimmungsergebnisse unter derselben Internetadresse bekannt gegeben.

7. Hinweis zum Datenschutz

Europaweit gelten ab dem 25. Mai 2018 neue Regelungen zum Datenschutz. Der Schutz Ihrer Daten und deren rechtskonforme Verarbeitung haben für uns einen hohen Stellenwert. In unseren Datenschutzhinweisen haben wir alle Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten unserer Aktionäre übersichtlich an einer Stelle zusammengefasst. Die neuen Datenschutzhinweise finden Sie ab dem 25. Mai 2018 unter dem folgenden Link:

<http://investor.spark.net/shareholder-services/annual-meeting>.

Berlin, im April 2018

Spark Networks SE

Der Verwaltungsrat